

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 23/12 BH**

L 7 R 168/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)  
S 1 R 470/06 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Klägerin hat für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem - ihrem Prozessbevollmächtigten am 2.4.2012 zugestellten - Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 28.3.2012 mit einem von ihr unterzeichneten, am 25.5.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 23.5.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 1. Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einer Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe nebst der Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem hierfür vorgeschriebenen Erklärungsdruck (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 - 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht worden ist. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin den Antrag auf Prozesskostenhilfe rechtzeitig gestellt hat.
- 3 2. Selbst dann fehlte es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 4 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG) gegen das angefochtene Berufungsurteil geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 a) Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 oder Nr 2 SGG gestützt werden könnte.
- 6 b) Mit Rücksicht auf den in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten erklärten Rechtsmittelverzicht enthält das Urteil weder einen Tatbestand noch Entscheidungsgründe, so dass der Senat - entsprechend dem Vortrag der Klägerin - die Prüfung auf Verfahrensfehler konzentrieren muss. Hierzu trägt die Klägerin vor, dass sie Rechtsanwalt H. im Berufungsverfahren keine Prozessvollmacht erteilt habe, nachdem die im Berufungsverfahren bevollmächtigte und beigeordnete Rechtsanwältin ihre Kanzlei aufgegeben habe und



Rechtsanwalt H. als Kanzleiabwickler tätig geworden sei. In mehrfacher Hinsicht sei das Mandantenverhältnis gestört gewesen. So habe er insbesondere durch den in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG in ihrer Abwesenheit erklärten Rechtsmittelverzicht gegen ihre Interessen verstoßen.

- 7 Hieraus lässt sich aber kein Verfahrensfehler herleiten, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 8 Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn die Beteiligten auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten (§§ 136 Abs 4, 153 Abs 1 SGG). So liegt der Fall hier. Der von Rechtsanwalt H. und dem Vertreter der Beklagten im Termin vom 28.3.2012 erklärte Rechtsmittelverzicht ist wirksam.
- 9 Die Klägerin muss das Handeln von Rechtsanwalt H. gegen sich gelten lassen. Denn sie hat ihn nach Ausscheiden der im Berufungsverfahren bevollmächtigten Rechtsanwältin M. für die weitere Prozessvertretung ausdrücklich bevollmächtigt. Dies ergibt sich aus dem an das LSG gerichteten, auch von der Klägerin unterzeichneten Schriftsatz vom 19.7.2011, der ausführt, es "wurde sich darauf geeinigt, dass RA H. das Mandat für die weitere Vertretung meiner Mutter (*gemeint ist die Klägerin*) behält". Damit hat die Klägerin einen neuen Bevollmächtigten bestellt und dies dem LSG angezeigt (§ 73 Abs 2 S 1 SGG). Für die Wirksamkeit dieser Bevollmächtigung ist es unschädlich, dass sie nicht in einer besonderen Urkunde erteilt worden ist. Das Gesetz fordert keine bestimmte Form der Vollmachtsurkunde; es reicht aus, wenn die Prozessvollmacht in einem Schriftsatz erteilt wird und - wie hier - der Schriftsatz dem Gericht vorliegt (*vgl BSG vom 14.6.1978 - 9 RV 74/77 - Juris RdNr 15 mwN*).
- 10 Auch wenn der Schriftsatz vom 19.7.2011 als "Voraussetzung" für das fortbestehende Mandat nennt: "Keine weiteren Absprachen/Abmachungen mit dem Gericht, die das Vertrauensverhältnis zwischen RA und meiner Mutter verletzen, bzw die ihr nicht bekannt gegeben werden", ändert dies im Ergebnis nichts. Denn ob diese "Voraussetzung" weiterhin erfüllt war, konnte allein die Klägerin entscheiden, nicht jedoch das LSG. Da aber die Klägerin die Vollmacht bis zur mündlichen Verhandlung am 28.3.2012 nicht widerrufen und dem LSG auch nicht sinngemäß signalisiert hat, dass sie Rechtsanwalt H. das Mandat entzogen hätte, bestand kein Zweifel daran, dass er die in der mündlichen Verhandlung nicht anwesende Klägerin ordnungsgemäß vertreten hat.
- 11 Der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) ist nicht dadurch verletzt worden, dass das LSG in ihrer Abwesenheit verhandelt hat. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt ist, hat das LSG die Mitteilung über den Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 110 Abs 1 S 1 SGG - *gemeinhin als Ladung bezeichnet*) an diesen zu richten (§ 73 Abs 6 S 6 SGG). Das ist hier



ordnungsgemäß geschehen. Das LSG musste die Klägerin vom Termin zur mündlichen Verhandlung nicht persönlich unterrichten. Die Terminsmitteilung an den bevollmächtigten Rechtsanwalt war ausreichend. Das LSG hat auch nicht die Pflicht gehabt, vor der Entscheidung des Rechtsstreits noch zu prüfen, ob der Prozessbevollmächtigte die Klägerin von der Ladung verständigt hatte. Auch dadurch sind Verfahrensvorschriften (§§ 73, 110 SGG) nicht verletzt worden.

- 12 Da Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)